Stadt Zug
Stadtrat

Nr. 2381.1

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Motion Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, betreffend Versuch „Tempo 30" auf der Achse Casino-Gubelstrasse

Zusatzbericht und Antrag des Stadtrats vom 20. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. September 2015 haben Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, die Motion betreffend Versuch „Tempo 30" auf der Achse Casino-Gubelstrasse eingereicht. Sie verlangen, dass der Stadtrat beim Kanton einen Versuch für eine Tempo-30-Zone auf der Achse Casino-Gubelstrasse beantragt. An seiner Sitzung vom 29. September 2015 hat der Grosse Gemeinderat (GGR) die Motion dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen. Mit Bericht und Antrag vom 1. Dezember 2015 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat aufgrund verschiedener Erwägungen beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben (Vorlage Nr. 2381). Insbesondere stützte sich der Stadtrat dabei auf ein von der Baudirektion des Kantons Zug in Auftrag gegebenes Gutachten (Teamverkehr Nr. 11022 vom 7. Februar 2012). Dieses beurteilt die Signalisation einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bzw. einer Tempo-30-Zone auf dem Strassenabschnitt Grabenstrasse bis Artherstrasse nicht als nötig, zweck- und verhältnismässig. Anlässlich der Behandlung des Berichts und Antrags an der Sitzung des GGR vom 1. März 2016 wurde die Sistierung des Geschäfts beschlossen. Dies nachdem das Bundesgericht vorgängig am 3. Februar 2016 ein Urteil erlies, welches auf die bisherige Praxis bei der Signalisation von Tempo 30 Auswirkungen haben könnte.

Der Stadtrat hat in der Zwischenzeit den Entscheid des Bundesgerichts analysiert und erstattet dem GGR den vorliegenden Zusatzbericht. Die Beratung der Vorlage Nr. 2381 kann damit wieder aufgenommen werden.

1. Bundesgerichtsentscheid 1C_589/2014 vom 3. Februar 2016
Das Bundesgericht stellte in seinem Entscheid vom 3. Februar 2016 fest, dass erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das von der Baudirektion des Kantons Zug in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten (Teamverkehr Nr. 11022 vom 7. Februar 2012) bezüglich der Grabenstrasse das Lärmminderungspotenzial von Tempo 30 unterschätzt habe. Die Sache sei an die Baudirektion des Kantons Zug zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen und zur Vornahme der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 17 Umweltschutzgesetz (USG), Art. 14 Lärmschutzverordnung (LSV) und Art. 108 Signalisationsverordnung (SSV) zurückzuweisen. Dabei wird eine gesamthafte Interessensabwägung unter Einbezug aller relevanten Umstände des Einzelfalls verlangt.

Dazu gehören sämtliche zu erwartenden positiven oder negativen Auswirkungen einer Geschwindigkeitsbegrenzung in den Bereichen Lärm, Luft, Verkehrssicherheit, Verkehrsfluss, usw. und es rechtfertigt sich, im Bereich des Lärms neben dem Mittelungspegel auch eine Senkung des Maximalpegels zu berücksichtigen. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass, falls Zweifel an der Wirksamkeit einer Massnahme, wie namentlich der Einführung von Tempo 30 bestünden, sich ein zeitlich begrenzter Versuch aufdrängen könnte. Der Versuchszeitraum dürfe dabei nicht zu kurz gewählt werden.
In diesem Sinne überholte das Urteil des Bundesgerichts die Argumentation des Stadtrats im Bericht und Antrag vom 1. Dezember 2015 (Vorlage Nr. 2381).

2. Weiteres Vorgehens seitens des Kantons
Die Baudirektion des Kantons Zug informierte die Stadt Zug auf Anfrage hin wie folgt:
Das Tiefbauamt des Kantons Zug wird auf der Grabenstrasse im Abschnitt Zugerbergstrasse bis Kolinplatz voraussichtlich ab Mai 2017 zuerst eine Bestandesaufnahme bei Tempo-50 durchführen. Gemessen werden die Fahrzeugmenge, die Geschwindigkeit, die Lärmimmissionen am offenen Fenster sowie die Luftschadstoffbelastung. Anschliessend wird temporär eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h signalisiert. Nach einer „Angewöhnungszeit" der Verkehrsteilnehmenden werden im September 2017 sämtliche Messungen der Bestandesaufnahme wiederholt. Die Resultate werden dann ausgewertet, verglichen und gestützt auf die Ergebnisse der künftige Umgang mit Strassenlärmsanierungen festgelegt. Diese Versuchsanordnung wird wie beschrieben – vorbehältlich allfälliger Beschwerden – durchgeführt werden können.

3. Überlegungen des Stadtrats
Nach Ablehnung des Stadttunnels hatte sich der Stadtrat verschiedentlich dafür ausgesprochen, Alternativmassnahmen zur Umsetzung des Projekts „Zentrum plus" zu prüfen. Eine Geschwindigkeitsreduktion auf verschiedenen innerstädtischen Strassen kann nach Ansicht des Stadtrats eine von verschiedenen möglichen Massnahmen sein, um die Zentrumsqualität zu verbessern. Der Stadtrat unterstützt neue Lösungsansätze zur Verbesserung der Aufenthalts- und Lebensqualität in der Stadt Zug, wobei die Interessen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden, Anwohnenden und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen sind.
Der Stadtrat steht deshalb einem Versuch zu Tempo 30 positiv gegenüber. Dieser wird bei Fragen zu Lärmreduktionen entlang von Kantons- und Gemeindestrassen dazu beitragen, für die Zukunft Erkenntnisgewinne und Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Gleichzeitig wird festgestellt werden können, wieweit sich die Zentrumsqualität aufgrund dieser Massnahme tatsächlich erhöht.
Nach Durchführung des Versuchs wird dazu durch den Kanton – unter Einbezug der Stadt Zug – eine detaillierte Analyse der Ergebnisse vorgenommen.
Sollten die Ergebnisse des Versuchs bzw. der im Bundesgerichtsurteil geforderten gesamten Neubeurteilung darauf hindeuten, dass eine dauernde Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Versuchsperimeters von 30 km/h nötig, zweck- und verhältnismässig sein könnte, müsste in einem nächsten Schritt die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf weitere Kantons- und Gemeindestrassen geprüft werden. Dabei könnte dann durchaus die Ausdehnung von Tempo-30 auf die gesamte Achse Casino bis Gubelstrasse und allfällige weiterer Kantons- und Gemeindestrassen geprüft werden. Der Stadtrat ist auch diesbezüglich offen.

4. Fazit
Die aufgrund des Bundesgerichtsurteils nötige Neubeurteilung, inklusive der Ergebnisse des temporären Versuchs mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h durch den Kanton, ist nun abzuwarten.

Sollte dabei festgestellt werden, dass die Signalisation einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eine zielführende Möglichkeit zur Lärmreduktion auf der Grabenstrasse ist, kann die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf weitere Teile des Kantons- und Gemeindestrassennetzes geprüft werden.
Der Stadtrat erwartet die Ergebnisse mit grossem Interesse. Er wird zu einem späteren Zeitpunkt, nach Vorliegen der Erkenntnisse aus dem Versuch und einer Neubeurteilung, die Mitglieder des Grossen Gemeinderates in dieser Angelegenheit erneut informieren.

5. Antrag (verändert gemäss Vorlage Nr. 2381)
Wir beantragen Ihnen,
- auf die Vorlage einzutreten,
- die Motion von Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, betreffend Versuch „Tempo 30" auf der Achse Casino-Gubelstrasse im Sinne der Erwägungen des Stadtrats erheblich zu erklären.

Zug, 20. Dezember 2016

Dolfi Müller	Martin Würmli
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Beilagen:
1. Motion von Michèle Kottelat und Silvan Abicht, glp, vom 11. September 2015 betreffend Versuch „Tempo 30" auf der Achse Casino-Gubelstrasse
2. Bundesgerichtsentscheid 1C_589/2014

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.